IMT Nuremberg Archives

H - 4695

International Court of Justice

H4695 – 0002

Luxemburg, den 22. Mai 1941.

An die HH. Direktoren der höheren Schulen.

Auf Anordnung des Gauleiters sind sämtliche Lehrkräfte verpflichtet, das Buch des Führers "Mein Kampf" bis zum 1. VI.41 zu kaufen.

Bis zum 1.IX.41 ist mir eine schriftliche ehrenwörtliche Erklärung jedes einzelnen Lehrers (~~jeder einzelnen Lehrerin~~) vorzulegen, dass ~~er~~ sie das Werk gelesen hat.

Im Auftrage:

Lips

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF811
Filed Feb 2, 1946

A 100615

Der Chef der Zivilverwaltung
in Luxemburg
Abtl. II a
Nr. 832/42

H 214

Luxemburg, den 5.September 1942.

-59-

An
die HH. Direktoren der höheren Schulen.

Ich verlange von den Lehrkräften in Zukunft ein besonderes Bekenntnis zum Deutschtum und Treue zur Volksdeutschen Bewegung. Als äußeres Zeichen dieser Gesinnung wird das beständige Tragen des Abzeichens der VdB und die Erweisung des Deutschen Grusses innerhalb und ausserhalb der Schule verlangt. Das Nichttragen des VdB-Abzeichens wird als deutschfeindliche Kundgebung angesehen und entsprechend geahndet.
Die Direktoren sind persönlich für die Haltung ihrer Gefolgschaftsmitglieder verantwortlich.

Im Auftrage:
gez. Lippmann

A 100616

H4695 – 0003

H4695 – 0004

9!

Auszug aus dem Rundbuch(Verfügungen an die Schüler)des Athenäums.

Luxemburg,den 16.6.41.

1)Ich mache es allen Schülern zur Pflicht,beim Erscheinen eines Lehrers zu Beginn jeder Unterrichtsstunde und beim Verlassen der Klasse am Schluss der Stunden aufzustehen.

2)Der deutsche Gruss wird in folgender Weise erwiesen:

a)Erheben des rechten ausgestreckten Armes in Schulterhöhe,

b)Es wird gerufen:"Heil Hitler."

3)Die Schüler sind verpflichtet,die Lehrkräfte mit demselben Gruss,mit dem diese den Unterricht beginnen bzw.schliessen,wiederzugrüssen.

4)Ich erwarte auch von allen Schülern,dass sie auf der Strasse den deutschen Gruss erweisen,besonders den Herren gegenüber,von denen sie wissen,dass sie sich freudig zum deutschen Gruss bekennen.

gez.Seifert.

A 100617

H4695 – 0005

Auszug aus dem Kundbuch(Verfügungen an die Schüler)des Athenäums.

Luxemburg,den 16.6.41.

1)Ich mache es allen Schülern zur Pflicht,beim Erscheinen eines Lehrers zu Beginn jeder Unterrichtsstunde und beim Verlassen der Klasse am Schluss der Stunden aufzustehen.

2)Der deutsche Gruss wird in folgender Weise erwiesen:

a)Erheben des rechten ausgestreckten Armes in Schulterhöhe,

b)Es wird gerufen:"Heil Hitler."

3)Die Schüler sind verpflichtet,die Lehrkräfte mit demselben Gruss,mit dem diese den Unterricht beginnen bzw.schliessen,wiederzugrüssen.

4)Ich erwarte auch von allen Schülern,dass sie auf der Strasse den deutschen Gruss erweisen,besonders den Herren gegenüber,von denen sie wissen,dass sie sich freudig zum deutschen Gruss bekennen.

gez.Seifert.

A 100618

H4695 – 0006

Abschrift!

Der Chef der Zivilverwaltung
in Luxemburg
Abtl. II a

Luxemburg, den 30. Juli 1941.

H 3

An die HH. Direktoren der Höheren Schulen.

Schüler und Schülerinnen, die sich bis zum 15. September nicht zur H.J. gemeldet haben, sind vom selben Tage ab aus der Anstalt entlassen. Sie erhalten keinerlei Abgangszeugnis. Das Arbeitsamt (bezw. der Volksschulinspektor) ist zu benachrichtigen.

Im Auftrage:
gez. Lippmann.

T 100619

Abschrift!

Der Chef der Zivilverwaltung
in Luxemburg
Abt.IIa-

Luxemburg, den 13.Januar 1942.

G ?

-57-

An die HH. Direktoren der höheren Schulen.

Betr.: Gebrauch der deutschen Sprache.

Gemäss meiner Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache vom 6.8.1940 - VBl.f.Lux. S.1 - ist im Schriftwechsel nur der Gebrauch der hochdeutschen Sprache gestattet.

Der öffentliche schriftliche Gebrauch der luxemburgischen Mundart, die keine selbstständige Schriftsprache ist, sondern nur eine der überall im deutschen Sprachgebiet üblichen, heimatlich gebundenen Mundarten der deutschen Sprache darstellt, ist nur mit Genehmigung des C.d.Z.- Aussenstelle des Reichspropagandaamtes - zulässig.

Ich weise besonders darauf hin, dass nach der Sprachverordnung vom 6.8.1940 die Amtssprache das Hochdeutsche ist. Demgemäss darf daher während des Dienstes und insbesondere im dienstlichen Verkehr der Behördenbediensteten und der Angehörigen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften untereinander und auch im Verkehr mit dem Publikum (sowohl mündlich als auch fernmündlich) nur das Hochdeutsche angewandt werden. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet.

Diese Anordnung ist den Lehrkräften und allen Gefolgschaftsangehörigen zur Kenntnis zu bringen; die Kenntnisnahme ist aktenkundig zu machen.

Im Auftrage:
gez.Lippmann.

F.d.R.d.A.

T 100620

H4695 – 0007

MINISTERE AFFAIRES ETRANGERES
TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DE NUREMBERG - PALAIS de JUSTICE

H-4695

RF-811

DOC. R.F. N° 811

A 100614

H4695 – 0008